

PASTORALBLATT

AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

Nr. 8

13. August 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,
E-Mail: pastoralblatt@bistum-eichstaett.de

Nr.	INHALT	Seite
89.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024	291
90.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024	292
91.	Satzung der Rosenkranzbruderschaft des hl. Herzens Mariens Breitenbrunn.....	293
92.	„Gesamtregelung zur Befristung“ hier: Inkraftsetzung der Ersetzenden Entscheidung des Vermittlung- sausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024.	297
93.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. April 2024.....	299
94.	Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2025	300
95.	Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern (Interventions- und Präventionsregelung KSW).....	301
96.	Zweite Dienstprüfung von Priestern	306
97.	Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen	306
98.	Erteilung von Dispensen	307
99.	Ernennungen	307
100.	Pastorale Mitarbeitende.....	309

101. Gemeindeassistent/-innen und Gemeindeferent/-innen und Religionslehrer/-innen i.K.	309
102. Pastoralreferent/-innen	310
103. Entpflichtung.....	310
104. Caritas-Herbstsammlung 2024.....	311
105. Pastoralkonferenzen 2024	312
106. Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen	313
107. Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmissionam 27. Oktober 2024	314
108. Die echten Nikoläuse	316

Nr. 89 **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024**

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für die Diözese Eichstätt

+  +

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für die Diözese Eichstätt

+  OSB

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Der Bischof von Eichstätt

Nr. 91 **Satzung der Rosenkranzbruderschaft des hl. Herzens Mariens Breitenbrunn**

Gegründet 29. September 1625 neu 28. Oktober 1671

§ 1

Name und Zweck

Die Stiftung führt den Namen Rosenkranzbruderschaft des hl. Herzens Mariens Breitenbrunn. Die Rosenkranzbruderschaft Breitenbrunn ist eine sonstige kirchliche Stiftung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Januar 2018. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Rosenkranzgebetes.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Feier der heiligen Messe in der Bruderschaftskirche für alle Lebenden und Verstorbenen jährlich am Rosenkranzfest (1. Sonntag im Oktober).

Am Nachmittag des Rosenkranzfestes wird eine Andacht mit Erneuerung des Bruderschaftsversprechens mit anschließender feierlicher Prozession durch den Ort abgehalten.

Auf einem der Seitenaltäre in der Pfarrkirche „Mariä Aufnahme in den Himmel“ in Breitenbrunn sehen wir, wie die Muttergottes dem hl. Dominikus den Rosenkranz reicht. Das ist das Anliegen, das die Mutter Jesu uns bei verschiedenen Erscheinungen hinterlassen hat: „Betet täglich den Rosenkranz, um den Frieden in der Welt“ (13. Mai 1917 in Fatima).

Die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft sind eingeladen, dieses Anliegen der himmlischen Mutter sich zu eigen zu machen und den Rosenkranz in gläubiger Gesinnung zu beten. Auf diese Weise wachsen sie immer tiefer in die Gemeinschaft mit Christus und in die Gemeinschaft der Kirche hinein. Das Rosenkranzgebet kann in den verschiedenen Lagen unseres Lebens eine gute Begleitung und eine gute Stütze sein. Die Betrachtung der Geheimnisse aus dem Leben Jesu stärken uns auf dem Weg der Nachfolge durch das Vorbild und die Fürsprache der Muttergottes. Indem wir das Rosenkranzgebet pflegen, vertiefen wir unseren eigenen Glauben und versuchen ihn im Alltag zu leben. Wir nehmen die Anliegen anderer wahr und schließen sie in unser Gebet ein. Dadurch bekommt das Rosenkranzgebet immer mehr einen apostolischen Charakter.

Auch können wir durch die Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse die Gemeinschaft mit den verstorbenen Mitgliedern und allen Verstorbenen über den Tod hinaus aufrechterhalten. In der Fürbitte für die Verstorbenen empfehlen wir ihre Seelen immer wieder der Gemeinschaft mit Gott.

Wir gehen zu Maria, weil „sie die Straße ist, die zu Christus führt“ (Papst Paul VI).

§ 2

Zweck

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4

Zweckgebundenheit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Auflösung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Katholische Pfarrkirchenstiftung Breitenbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterhaltung des Gotteshauses in Breitenbrunn (Bruderschaftskirche).

§ 6

Sitz

Sitz der Rosenkranzbruderschaft ist Breitenbrunn, die Pfarrkirche „Mariä Aufnahme in den Himmel“ ist die Bruderschaftskirche.

§ 7

Leitung

Präses der Bruderschaft ist kraft Amtes der Pfarrer, dem die Seelsorge für die Gläubigen in Breitenbrunn obliegt.

§ 8

Stiftungsverwaltung

Die Stiftungsverwaltung bzw. der Stiftungsverwaltungsvorstand besteht personell aus den Mitgliedern der Kirchenverwaltung bzw. dem Stiftungsverwaltungsvorstand der Pfarrkirchenstiftung Breitenbrunn oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 9

Mitgliedschaft - Verpflichtungen

Um Mitglied der Rosenkranzbruderschaft zu werden, stellt man einen Aufnahmeantrag und wird dann von einem Bevollmächtigten in das Bruderschaftsverzeichnis eingetragen.

Für jedes Mitglied wird nach Eintrag in das Bruderschaftsverzeichnis ein Mitgliedsschein ausgestellt der vom jeweiligen Präsens der Bruderschaft unterzeichnet wird.

Das Bruderschaftsverzeichnis wird im Pfarrbüro Breitenbrunn geführt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder findet am Rosenkranzsonntag im Rahmen der Festandacht mit feierlicher Prozession statt, kann aber auch auf Wunsch jederzeit im Pfarramt Breitenbrunn erfolgen.

Jedes Jahr wird ein Angelobungsschein, mit in dem die Erneuerung des Willens der Bruderschaft weiterhin anzugehören bekundet wird, in einem Brief an die Mitglieder verschickt.

In diesem Brief wird um Rücksendung des Angelobungsscheins und um Abgabe eines Bruderschaftsopfers in beliebiger Höhe gebeten.

Außerdem wird darin über Neuaufnahmen und über die verstorbenen Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft informiert.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Austritt aus der Kirche.

Nach dem Tode des Mitglieds soll der Mitgliedsschein an das Pfarramt Breitenbrunn zurückgegeben werden, damit der Tod im Bruderschaftsverzeichnis vermerkt und für die Seelenruhe desselben eine hl. Messe in der Pfarrkirche oder außerhalb von Breitenbrunn gefeiert werden kann.

§ 10

Gnaden und Privilegien

Für alle Lebenden und Verstorbenen wird jährlich am Rosenkranzfest (1. Sonntag im Oktober) die heilige Messe dargebracht. Für jedes verstorbene Bruderschaftsmitglied wird nach dem Tod eine heilige Messe gefeiert.

Am Nachmittag des Rosenkranzfestes wird eine Andacht mit Erneuerung des Bruderschaftsversprechens mit anschließender feierlicher Prozession durch den Ort

abgehalten.

Alle Gläubigen können am Rosenkranzfest in der Bruderschaftskirche nach würdigem Empfang der hl. Sakramente einen vollkommenen Ablass gewinnen, sooft sie die Kirche besuchen und dabei nach Meinung des hl. Vaters sechs „Vater Unser“, „Gegrüßest seist Du Maria“ und „Ehre sei dem Vater...“ beten.

§ 11

Aufgaben der Stiftungsverwaltung - Bruderschaftskasse

1. Die Stiftungsverwaltung verwaltet die Bruderschaftskasse und entscheidet über die Verwendung des Stiftungsvermögens.
2. Die Einnahmen der Bruderschaftskasse bestehen aus dem Bruderschaftsopfer der Mitglieder und eventuellen Spenden, sowie aus Einnahmen aus Liegenschaften.
3. Da die Bruderschaft nicht gewinnorientiert ist, werden die Einnahmen am Ende des Jahres (mit Ausnahme eines zu bestimmenden Betrages für erwartete Auslagen und Ausgaben im neuen oder kommenden Jahren) als Spende für die Pfarrei Breitenbrunn auf das Konto der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Breitenbrunn überwiesen.
4. Falls es erforderlich erscheint, kann die Stiftungsverwaltung auch entscheiden, die Mittel zur Förderung kirchlicher Unternehmungen zu verwenden.

§12

Verbindlichkeit

Diese Satzung tritt gemäß can. 314 CIC durch Approbation des Bischofs von Eichstätt in Kraft.

Sie wird im Pastoralblatt des Bistums Eichstätt veröffentlicht.

Änderungen der vorliegenden Satzung erfolgen auf dieselbe Weise.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die bisherigen Satzungen der Bruderschaft ihre Gültigkeit.

Eichstätt, den 22. Februar 2024

A handwritten signature in black ink, reading "Gregor Maria Hanke OSB". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 92 **„Gesamtregelung zur Befristung“**

hier: Inkraftsetzung der Ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat auf ihrer Sitzung vom 22. Januar 2024 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Eichstätt in Kraft setze.
1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.
2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn
 - a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
 - b) eine Einrichtung¹ eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
 - c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig.

¹ Der Einrichtungsbegriff wird im Sinne der MAVO verwendet.

⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.
4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.
5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1 - 5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.
8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Eichstätt, den 19. Juni 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

I. Inkraftsetzung des und Wertefestsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Inkraftsetzung

Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 zu den AVR Anwendung.

2. Anwendung des Abschnittes I des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR und Vergütung

§ 3 Absatz 1 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird für den Bereich der Regionalkommission Bayern wie folgt gefasst:

„¹Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Bayern Anwendung. ²Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.“

3. Anwendungsbeginn und Geltung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird dem Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR folgender § 6 zugefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Geltung im Bereich der Regionalkommission Bayern

¹Die Anwendung des § 3 Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Auszubildende in Ausbildungen in der praxisintegrierten Ausbildungsform auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935). ³Erfolgt nach dem in Satz 2 genannten Schulversuch die Ausbildung in gegliederter (konsekutiver) Ausbildungsform, gilt für die Zeitdauer des Berufspraktikums Abschnitt H des Teils II der Anlage 7. ⁴Für das Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ), das mit dem in Satz 2 genannten Schulversuch als Möglichkeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger eingeführt wird, findet Abschnitt C der Anlage 7b der AVR entsprechende Anwendung.“

II. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 11.04.2024 in Kraft.

Eichstätt, den 19. Juni 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 94 **Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2025**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die Höhe der Gestellungsgelder 2025 zur Inkraftsetzung in den (Erz-) Diözesen einstimmig wie folgt beschlossen:

Gruppe	2025
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Eichstätt, den 9. Juli 2024

+ 

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

Nr. 95 **Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern (Interventions- und Präventionsregelung KSW)**

Der Verwaltungsrat des Katholischen Schulwerks in Bayern hat in seiner 91. Sitzung am 15. Mai 2024 eine Änderung der Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern beschlossen. Der Text der Regelung lautet ab dem 01.06.2024 wie folgt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Regelung gilt für alle Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern (Beschäftigte).
- (2) Träger der Einrichtung ist bei Beschäftigten im Schuldienst (Lehrkräften, Schulleiterinnen/Schulleitern) der Träger der Schule, an der sie tätig sind, bei Beschäftigten im Verwaltungsdienst eines Schulträgers oder eines Ordinariates oder in der Geschäftsstelle des Katholischen Schulwerks in Bayern der jeweilige Schulträger oder die jeweilige (Erz-)Diözese bzw. das Katholische Schulwerk in Bayern.
- (3) ¹Die mit dieser Regelung umgesetzte Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. ²Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. ³Die Ordnung bezieht sich somit
 - a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
 - b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung

mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,

- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

⁴Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

⁵Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

§ 2

Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

- (1) ¹Alle Beschäftigten sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, oder eine der beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. ²Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen. ³Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt. ⁴Beschäftigte sollen sich gemäß Nr. 11 der Ordnung an die dort genannten Ansprechpersonen auch dann wenden, wenn sie im Falle eines Verdachts über die Verpflichtung nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 hinaus Klärungsbedarf haben.
- (2) ¹Kein/e Beschäftigte/r, die/der in redlicher Absicht einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 der Ordnung gemäß Abs. 1 mitteilt, hat Nachteile für ihre/seine beamtenrechtliche Stellung oder ihr/sein berufliches Fortkommen zu befürchten (Maßregelungsschutz). ²Jedwede Maßregelung einer/eines Hinweisgebers/in stellt eine schwere Pflichtverletzung dar.

- (3) ¹Werden Beschäftigte einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung beschuldigt, können sie im Falle einer Anhörung durch den Dienstherrn und den Träger der Einrichtung nach Nr. 26 der Ordnung eine Person ihres Vertrauens und auf Wunsch auch eine Rechtsvertretung hinzuziehen. ²Hierauf sind die Beschäftigten vor der Anhörung hinzuweisen. ³Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung in der Sache unbegründet ist, hat der Träger der Einrichtung die der/dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen.
- (4) ¹Die Anhörung von Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung ist zu protokollieren. ²Die Beschäftigten haben das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. ³Sie haben auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. ⁴Sie erhalten eine Kopie des von der/dem Protokollführer/in unterzeichneten Protokolls.
- (5) ¹Auch beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. ²Für sie gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung.
- (6) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, kann der Dienstherr dem/der Beschäftigten nach erfolgter Anhörung und nach Rücksprache mit dem Träger der Einrichtung die Führung der Dienstgeschäfte verbieten (Art. 15 Abs. 3 SatzungKSW iVm Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG iVm § 39 BeamStG). ²Der Anspruch auf Besoldung bleibt unberührt. ³Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gilt § 5 der Disziplinarordnung des Katholischen Schulwerks in Verbindung mit § 39 BayDG.
- (7) ¹Für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, sind Dienstherr und Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der/dem beschuldigten Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und ihn/sie vor den negativen Auswirkungen der falschen Beschuldigung zu schützen. ²Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies in der beim Dienstherrn geführten Personalakte schriftlich festzuhalten. ³Dazu gehören
- eine kurze Sachverhaltsschilderung
 - das Ergebnis der Untersuchung
 - die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.
- ⁴Diese Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte zu verwahren. ⁵Ein Zugriffsrecht besteht nur für den Vorstand, im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Disziplinarordnung des KSW auch für den Verwaltungsrat.
- (8) Auf Antrag der beschuldigten Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

§ 3

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

- (1) ¹Alle Beschäftigten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, haben auf Verlangen des Trägers der Einrichtung in regelmäßigen Abständen, die den für vergleichbare arbeitsvertraglich Beschäftigte festgelegten Abständen entsprechen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen. ²Die Kosten dafür trägt der Träger der Einrichtung. ³Der Träger der Einrichtung überprüft das vorgelegte Führungszeugnis und bestätigt dem Dienstherrn, dass die Vorlagepflicht erfüllt wurde; der Dienstherr vermerkt dies in der Personalakte. ⁴Enthält das Führungszeugnis relevante Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII, ist eine Kopie dieses Zeugnisses an den Dienstherrn weiterzuleiten und von diesem in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte zu verwahren; das Zeugnis ist der/dem Beschäftigten zurückzugeben. ⁵Enthält das Führungszeugnis keine relevanten Einträge, ist dies dem Dienstherrn mitzuteilen und von diesem in der Personalakte zu verzeichnen; das Zeugnis ist der/dem Beschäftigten zurückzugeben. ⁶Andere Straftaten außerhalb der in § 72a SGB VIII genannten sind nicht Zweck der Datenerhebung und unterliegen somit grundsätzlich einem Verwertungsverbot. ⁷Die Verarbeitung für einen anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 lit. f), g) oder h) KDG vorliegen. ⁸Der Dienstherr ist berechtigt, von Beschäftigten im Sinne des Satzes 1 die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung bezüglich der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten unter Verwendung eines vom Vorstand verabschiedeten Musters zu verlangen. ⁹Die Selbstauskunftserklärung enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ¹⁰Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Dienstherrn hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. ¹¹Die Selbstauskunftserklärung ist der Personalakte beizufügen.
- (2) Für die Beschäftigten gilt der vom Träger der Einrichtung erarbeitete und als Dienstanweisung erlassene Verhaltenskodex.
- (3) ¹Beschäftigte nach Abs. 1 Satz 1 sind grundsätzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen an den vom Träger der Einrichtung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ABD Teil D, 1a. organisierten Schulungen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen. ²Sie werden hierfür vom Dienst freigestellt.

³Der Träger der Einrichtung trägt die Kosten für die Schulung. ⁴Eine Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung ist in begründeten Einzelfällen mit der zuständigen Ansprechperson für Prävention abzustimmen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

für die ursprüngliche Fassung:

Für den Verwaltungsrat
+ Florian Wörner
Vorsitzender
Weihbischof in Augsburg

Für den Vorstand
Dr. Peter Nothaft
Direktor

für die geänderte Fassung:

Für den Verwaltungsrat
Dr. Sandra Krump
Vorsitzende
Ordinariatsdirektorin

Für den Vorstand
Dr. Peter Nothaft
Direktor

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

Nr. 96 **Zweite Dienstprüfung von Priestern**

Im Schuljahr 2024/2025 findet in unserem Bistum eine Zweite Dienstprüfung von Priestern statt. Nach § 6 der Prüfungsordnung können sich um die Zulassung zur Prüfung bewerben Diözesanpriester, Priester anderer Diözesen mit Zustimmung ihres Ortsordinarius sowie Ordenspriester mit Zustimmung ihres Oberen.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. drei Dienstjahre nach der Priesterweihe,
2. der Nachweis der Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen in der Diözese bzw. im klösterlichen Verband (Prüfungsordnung § 8).

Bezüglich § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung gilt für diesen Prüfungsvorgang, dass die Zulassung im dritten Dienstjahr möglich ist.

Die Bewerber werden gebeten, ihr Zulassungsgesuch bis spätestens 23. September 2024 an den Ortsordinarius (Bischöfliches Generalvikariat) zu richten (Prüfungsordnung § 6 Abs. 2).

Nr. 97 **Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen**

Im Schuljahr 2024/2025 findet in unserem Bistum eine Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen statt. Nach § 6 der Prüfungsordnung können sich um die Zulassung zur Prüfung bewerben Pastoralassistenten/-innen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Abschluss eines ordentlichen akademischen Theologiestudiums,
2. drei Jahre kirchlicher Dienst als Pastoralassistent/-in,
3. der Nachweis der Teilnahme an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen.

Bezüglich § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung gilt, dass die Zulassung im dritten Dienstjahr möglich ist.

Bewerber/-innen aus anderen Diözesen müssen die Zustimmung ihres Ortsordinarius vorlegen.

Die Bewerber/-innen werden gebeten, ihr Zulassungsgesuch bis spätestens 23. September 2024 an den Ortsordinarius (Bischöfliches Generalvikariat) zu richten (Prüfungsordnung § 6 Abs. 2).

Nr. 98 Erteilung von Dispensen

Befreiung von der Wählbarkeitsvoraussetzung als Kirchenverwaltungsmitglied

Nach Art. 8 (3) GStVS kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründeten Einzelfällen eine Befreiung von den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 (1) und (2) GStVS erteilen.

Reduzierung der Kirchenverwaltungsmitglieder

Nach Art. 10 (2) KiStiftO kann das Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

Die Erteilung von Dispensen zur Befreiung von den Voraussetzungen zur Wählbarkeit als Kirchenverwaltungsmitglied nach Art. 8 (3) GStVS sowie zur Reduzierung der Anzahl der Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 10 (2) KiStiftO wird hiermit mit Wirkung vom 01.07.2024 an Herrn Ordinariatsrat Josef Heintl, Abteilung 5 Bau- und Stiftungswesen, delegiert.

Eichstätt, den 25. Juli 2024



Michael Alberter
Generalvikar

PERSONALNACHRICHTEN

Nr. 99 Ernennungen

- 01.05.2024 Herr Pfarrer Markus Fiedler, Postbauer-Heng, ist als Kammerer und stellvertretender Dekan des Bischöflichen Dekanats Neumarkt bestätigt.
- 11.05.2024 Herr Pfarrer Josef Mederer, Spalt, übernimmt die Aufgabe des Kammerers und stellvertretenden Dekans im Bischöflichen Dekanat Roth-Schwabach.

- 10.06.2024 Herr Pfarrer Dr. Clemens Hergenröder, Ingolstadt, übernimmt die Aufgabe des Kammerers und stellvertretenden Dekans im Bischöflichen Dekanat Ingolstadt.
- 08.07.2024 Herr Pfarrer Gerhard Ehrl, Lauterhofen, ist erneut als Kammerer und stellvertretender Dekan des Bischöflichen Dekanats Habsberg bestätigt.
- 01.09.2024 Herr P. Achilles Brzonkalik OFM, Freystadt, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Burggriesbach, Forchheim, Freystadt, Mönning mit der Expositur Pavelsbach, Mörsdorf, Sondersfeld und Thannhausen (1. Dienstsitz Franziskanerkloster Freystadt) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Alfred Grimm, Eichstätt, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Dompfarrei, Hl. Familie und Hl. Geist in Eichstätt sowie der Pfarreien Obereichstätt und Rebdorf (1. Dienstsitz weiterhin Eichstätt) ernannt. Er trägt weiterhin den persönlichen Titel „Pfarrer“.
- Berichtigung zum Pastoralblatt Nr. 6
- 01.09.2024 Herr Pfarradministrator Christof Sommer, Schelldorf, ist zum Pfarrer der Pfarreien Pfahldorf und Schelldorf (1. Dienstsitz weiterhin Schelldorf) ernannt.
- 01.09.2024 Herr Repetitor Dr. Robert Rapljenovic, Pappenheim, ist zusätzlich zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Treuchtlingen mit der Kuratie Markt Berolzheim und Möhren (1. Dienstsitz weiterhin Pappenheim) ernannt. Außerdem ist er weiterhin dem Collegium Orientale als Repetitor für die Studierenden zugewiesen. Er trägt weiterhin den Titel „Repetitor“.
- 01.09.2024 Herr Pfarradministrator P. Joseph Alangattukaran CST, Pfahldorf, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Kipfenberg, Pfahldorf und Schelldorf ernannt. Er trägt den Amtstitel „Pfarrkurat“.
- 01.09.2024 Herr P. MacDonald Emmanuel Ukpai OP, Österreich, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Gungolding, Schambach und Walting (1. Dienstsitz Bischöfl. Seminar Eichstätt) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.
- 01.10.2024 Herr Dr. Nobert Okoledah Donkor, Ghana, ist zum *vicarius paroecialis* der Pfarreien Feucht und Schwarzenbruck (1. Dienstsitz Feucht) ernannt. Er trägt den Amtstitel „Kaplan“.

Nr. 100 **Pastorale Mitarbeitende**

Es wird zum 01.09.2024

- Herr Marko Petsiukh als Pastoraler Mitarbeiter im Pfarrverband Etting-Haunstadt befristet für ein Jahr angestellt.
- Frau Edeltraud Legl als Pastorale Mitarbeiterin mit einem geringen Deputat dem Pfarrverband Ingolstadt St. Augustin und St. Canisius befristet für ein Jahr zugewiesen.

Nr. 101 **Gemeindeassistent/-innen und Gemeindereferent/-innen und Religionslehrer/-innen i.K.**

Es wird zum 01.09.2024

- Herr Maximilian Frank als Gemeindeassistent in den Pfarrverband Freystadt versetzt.
- Frau Maria Ghebresillassie als teilzeitbeschäftigte Religionslehrerin i.k.V. angestellt und für zwei Jahre zur Ausbildung in die Seminargruppe aufgenommen.
- Frau Christine Reissig als Religionslehrerin i.K. im Bistum Eichstätt angestellt.
- Frau Ursula Noll als Religionslehrerin i.K. im Bistum Eichstätt angestellt.
- Frau Susanne Wenny mit einem geringen Deputat als Religionslehrerin i.K. im Bistum Eichstätt nach der Elternzeit weiterbeschäftigt.
- Frau Christiane Herrmann mit einem geringen Deputat als Religionslehrerin i.K. im Bistum Eichstätt nach der Elternzeit weiterbeschäftigt.
- Frau Barbara Bögl als Gemeindereferentin mit einem geringen Deputat dem Pfarrverband Nürnberg Katzwang- Reichelsdorf befristet für ein Jahr zugewiesen.
- Frau Petra Rinnagl als teilzeitbeschäftigte Gemeindereferentin der Stadtkirche Eichstätt zugewiesen. Weiterhin bleibt sie als Religionslehrerin i.K. in Eichstätt im Einsatz.
- Frau Maria Schuster als Gemeindereferentin dem Pfarrverband Pleinfeld zugewiesen.
- Frau Katja Seitz mit einer halben Stelle als Jugendreferentin im Dekanat Herrieden befristet für zwei Jahre angestellt. Weiterhin bleibt Frau Seitz mit einer halben Stelle als Religionslehrerin i.K. tätig.
- Frau Vanessa Benzinger mit einer halben Stelle als Jugendreferentin im Dekanat Schwabach befristet für zwei Jahre angestellt.

- Frau Katharina Gerstner mit einer halben Stelle als Referentin für KiTa Pastoral unbefristet angestellt.
- Frau Lioba Henke (Religionslehrerin i.K. mit Gemeindeauftrag) aus dem Dienst der Diözese Eichstätt ausscheiden.

Nr. 102 **Pastoralreferent/-innen**

Es wird zum 01.09.2024

- Herr Thomas Bößl als Pastoralreferent dem Pfarrverband Berching zugewiesen.
- Frau Anke Schwalbenhofer als Pastoralreferentin mit einer halben Stelle dem Pfarrverband Treuchtlingen zugewiesen.
- Herr Markus Sturm als Pastoralreferent unbefristet angestellt und mit einem halben Deputat der Jugendstelle Gaimersheim befristet für zwei Jahre zugewiesen sowie mit einem halben Deputat als Pastoralreferent der Katholischen Hochschulgemeinde Ingolstadt/ Eichstätt zugewiesen.
- Frau Eva-Maria Singer aus dem Dienst der Diözese Eichstätt ausscheiden.

Nr. 103 **Entpflichtung**

- 10.06.2024 Herr Pfarrer Reinhard Förster, Ingolstadt, wurde von seinem Amt als Geistlicher Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhauhalterinnen in der Diözese Eichstätt entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrer Alfred Grimm, Eichstätt, wurde als *vicarius paroecialis* der Pfarreien Gungolding, Schambach und Walting entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarradministrator P. Joseph Alangattukaran CST, Pfahldorf, wurde von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Pfahldorf entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Bischofsvikar em. Georg Härteis, Pappenheim, wurde von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Pappenheim mit der Kuratie Solnhofen entpflichtet.
- 01.09.2024 Herr Pfarrkurat Edwin Grötzner, Feucht, wurde in den Ruhestand versetzt.
- 01.09.2024 Herr Pfarrkurat P. Äneas Adam Opitek OFM, Freystadt, wurde von seiner Aufgabe als *vicarius paroecialis* der Pfarreien Burggriesbach, Forchheim, Freystadt, Mönning mit der Expositur Pavelsbach, Mörsdorf, Sondersfeld und Thannhausen entpflichtet und scheidet aus dem Dienst der Diözese Eichstätt aus.

Nr. 104 Caritas-Herbstsammlung 2024

- Leitwort:** „Liebe vertraut.“
- Termine:** Haus- und Straßensammlung: 30. September mit 6. Oktober 2024, Kirchenkollekte 6. Oktober 2024
- Rundfunkpredigt:** Im 1. Programm des Bayerischen Rundfunks am Sonntag, 22. September 2024 von Bischof Dr. Franz Jung aus Würzburg.
- Materialbestellung:** Direkte Zustellung an die Pfarreien oder über die Dekane bzw. Caritas-Kreisstellen.
- Sammlungsbriefe:** Bitte beachten Sie die Vorlaufzeiten bei Sammlungsbriefen. Melden Sie sich frühzeitig, wenn Sie erstmalig einen Sammlungsbrief benötigen.
- Sammler/Austräger:** Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um Austräger/innen von Spendenbriefen oder neue Sammler/-innen. Sie sind der Schlüssel für einen guten Sammlungserlös.
- Organisation:** Der Sachbeauftragte bzw. der Sachausschuss für soziale und caritative Fragen im PGR kann/soll in Planung, Koordination und Organisation des Sammlungswesens miteinbezogen werden.
- Ankündigung:** Über Plakate, Pfarrbrief, Vermeldung beim Gottesdienst etc. Für die Sammlung gibt es eine zentrale Homepage www.ohne-liebe-ist-alles-nichts.de.
- Abrechnungstermin:** Die Sammlungsgelder sollen zeitnah, spätestens aber bis 2. November 2024 mit dem Caritas-Diözesanverband abgerechnet werden. 40 Prozent des Erlöses verbleiben in der Pfarrei, 60 Prozent gehen an den Diözesanverband.
Für die Abrechnung der Caritas-Herbstsammlung 2024 steht Ihnen ein Online-Formular zur Verfügung. Dieses erreichen Sie über den Link für die Materialbestellung und Ergebnismeldung Ihrer Hauptpfarrei. Falls Sie diesen nicht kennen, schreiben Sie uns eine
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@caritas-eichstaett.de.
- Frühjahrssammlung:** Die Caritas-Frühjahrssammlung findet von 17. März bis 23. März 2025 statt. Vielen Dank.

Versicherungsschutz:

Alle ehrenamtlichen Helfer bei ihrer Sammlungstätigkeit sind durch die Diözese Eichstätt unfallversichert. Ein Unfall muss dem Versicherungsträger innerhalb von drei Tagen angezeigt werden. Es ist daher dringend erforderlich, dass Unfälle im

Zusammenhang mit der Haus- und Straßensammlung auftreten, sofort telefonisch an den Caritasverband (Herr Baranowski, Telefon 08421/50-9 04) gemeldet werden.

Neue Sammlungsrichtlinien:

Am 19. Februar 2024 haben Caritasdirektor Alfred Frank und Caritaspräses Dompropst Alfred Rottler neue Sammlungsrichtlinien erlassen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem Ordinariat erarbeitet und von der Ordinariatskonferenz am 30. Januar 2024 befürwortet. Mit der Veröffentlichung im Pastoralblatt 171/2 am 5. März 2024 sind sie rechtskräftig. Die Neufassung war notwendig geworden, da die Caritassammlung in den vergangenen Jahren erheblichen Veränderungsprozessen (nicht zuletzt steuerrechtlichen) ausgesetzt war. Mehr Informationen dazu finden Sie im Download-Bereich.

Allen, die sich an der Vorbereitung und Durchführung der Caritassammlung beteiligen, dankt der Caritasverband ganz herzlich. Für die sozial-caritative Arbeit unserer Kirche – in der Pfarrgemeinde wie überörtlich – sind die finanziellen Mittel aus der Caritassammlung unentbehrlich.

Nr. 105 Pastorkonferenzen 2024

Die Pastorkonferenzen 2024 wollen zum Austausch über aktuelle pastorale Anliegen anregen. Sie stehen unter dem Thema:

„Stell das Beurteilen vorübergehend ein und verbinde dich mit dem Wunder.“
(C. O. Scharmer):

– miteinander Hoffnungs-voll in die Zukunft gehen ... –

Sie finden an folgenden Terminen statt:

01.-02.10.2024

08.-09.10.2024

14.-15.10.2024

23.-24.10.2024

04.-05.11.2024

jeweils von 14.30 Uhr am ersten Tag bis 15.30 Uhr am 2. Tag. Es ist nicht nötig, sich in Pastoralteams anzumelden. Bitte melden Sie sich bis 19.09.2024 unter der E-Mail: fortbildung@bistum-eichstaett.de mit dem beigelegten Formular an.

Informationen zum Inhalt:

Kirche und Glauben verlieren ihre Mehrheitsposition in unserer Gesellschaft. Wir alle spüren diesen Bedeutungsverlust schmerzhaft und stellen uns ihm entgegen. Mit einer soziologischen Analyse, einem persönlichen Statement und einer pastoralen Ermunterung werden wir den Status Quo, der sich in Problemen und Chancen zeigt, wahrnehmen. Wir werden erkunden, wie wir kleine Schritte aus der Stagnation heraus tun können.

Die Teilnahme ist Pflicht für alle Priester, die im aktiven Dienst der Diözese stehen, für hauptberufliche Ständige Diakone, Pastoralreferent(inn)en und -assistent(inn)en, Gemeindeferent(inn)en und -assistent(inn)en, für hauptberufliche Religionslehrer(innen) i.K. mit Gemeindeauftrag, für Jugendreferent(inn)en und Referent(inn)en der Erwachsenenbildung (KEB). Wer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme verhindert ist, muss schriftlich die Befreiung von der Teilnahme in der Personalabteilung beantragen. Für alle im schulischen Religionsunterricht Stehenden wird Unterrichtsbefreiung nach Möglichkeit erteilt. Die Dienstvertretung muss jedoch mit der örtlichen Schulleitung rechtzeitig abgesprochen werden. Auch die emeritierten Priester und Diakone und die nebenberuflichen Diakone sowie die Ordenspriester und weitere Mitarbeiter sind herzlich eingeladen.

Nr. 106 **Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen**

Für Ordensleute und Laien, die den Auftrag zur Kommunionsspendung erhalten sollen, findet am Samstag, 9. November 2024, im Jugendtagungshaus Schloss Pfünz ein Einführungskurs statt. Er beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr mit der Beauftragungsfeier. Der Kurstag bildet eine Einheit und eine teilweise Teilnahme am Kurs ist nur unter besonderen Umständen möglich. Dies muss vor Kursbeginn mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgesprochen werden. Die Kursleitung hat Herr Markus Wittmann. Die Beauftragungsfeier leitet der Generalvikar.

Die Teilnehmenden sind zum Mittagessen im Tagungshaus eingeladen. Die Fahrtkosten sollen von der Kirchenstiftung getragen werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir die diözesanen Richtlinien (s. Pastoralblatt 2022, S 279 f.) zu beachten. Demnach stellt das Ersuchen um die Beauftragung zur Kommunionsspendung der leitende Pfarrer. Der Antrag soll enthalten:

1. die vollständigen Personalien der vorgeschlagenen Person/en
2. die Begründung des Antrags
3. die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
4. die schriftliche Zusage der vorgeschlagenen Person/en

Die schriftliche Anmeldung möge bis zum Freitag, 25. Oktober 2024, an das Bischöfliche Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, gerichtet werden. Da die Ausstellung der Urkunden, die bis zum Kursbeginn erfolgt sein muss, eine gewisse Zeit erfordert, bitten wir, den Termin unbedingt einzuhalten. Eine eigene Einladung an die Teilnehmenden ergeht nicht. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

WEITERE INFORMATIONEN

Nr. 107 **Hinweise zur Durchführung der missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 27. Oktober 2024**

Die missio-Kampagne zum Weltmissionssonntag am 27. Oktober 2024 steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt Dir“ (Ps. 39,8).

Im Mittelpunkt stehen Frauen in Papua- Neuguinea. Sie gestalten einen Großteil des Zusammenlebens in Familie und Gemeinschaft. Kirchliches Leben wäre ohne ihren Einsatz undenkbar. Doch die Teilhabe an Entscheidungen in ihren Gemeinschaften wird ihnen oft verwehrt. Häufig erleiden sie Gewalt. Und immer öfter erschwert ihnen der fortschreitende Klimawandel die alltägliche Arbeit.

Das Plakat zum Sonntag der Weltmission 2024:

Das Plakat mit dem Leitwort „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ aus Psalm 39 zeigt Helen Hakena, die Präsidentin der katholischen Frauenvereinigung in Bougainville/ Papua-Neuguinea. Sie steht auf dem Grundstück ihres Sohnes, dessen Haus schon vom Meer verschlungen wurde. Die toten Bäume zeugen davon, dass hier einmal festes Land war. Die Bewohner fühlen sich durch den Anstieg des Meeresspiegels und den Klimawandel massiv bedroht. Anbauzeiten werden immer unberechenbarer, Ernteausfälle durch zu viel Regen oder zu große Trockenheit. Die Ernährungsunsicherheit wächst.

missio-Materialversand:

Mit unserem Vorversand im Juli 2024 erhielten Sie von missio schon die von Ihnen abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt unserem allgemeinen Material-Bestellschein. Anfang September geht dann der eigentliche Materialversand zur Gestaltung des Monats der Weltmission raus, an alle Pfarrgemeinden und Multiplikatoren. Dort finden Sie dann auch das Plakat, die Liturgischen Hilfen, sowie das Schwerpunktheft „Papua- Neuguinea“ des missio Magazins 5/2024. Zeitgleich gehen dann auch die anderen von Ihnen im Abonnement bestellten Einzelmaterialien raus.

- Wenn auch Sie bestimmte **missio-Materialien in für Ihre Zwecke nötiger Anzahl vorab bestellen** möchten, richten Sie doch bitte bei missio ein Abo ein – Anruf oder E-mail genügt!
- Bitte machen Sie in Ihrem Pfarrbrief oder – in diesen Zeiten immer wichtiger – **in Ihrem elektronischen Newsletter** auf den Weltmissionssonntag aufmerksam!
- Bitte hängen Sie das **Plakat** gut sichtbar im Schaukasten Ihrer Gemeinde aus!
- Wenn Sie zukünftig mal einen **Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule** einladen wollen, **melden Sie sich bitte** bei Ihrem diözesanen MEF-/ Weltkirche-Referat.

Die missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission 2024

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollten Sie es dann bald der Gemeinde in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter mit einem herzlichen Dank bekannt geben.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche in Kenia finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de

missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:

Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247

Bestellungen an den missio-shop (wenn möglich bitte mit Ihrer Kundennummer):

- Telefonisch: 089/51 62-620
- Per E-Mail: info@missio-shop.de
- Per Fax: 089/51 62-335

Der Diözesanverband Eichstätt der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, der sich für die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien vor Ort und darüber hinaus stark macht. Kinder- und Jugendarbeit braucht natürlich finanzielle Mittel. Vor diesem Hintergrund hat die KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern eine Stiftung gegründet, die diese finanzielle Unterstützung auch in Zukunft gewährleisten will. Um auf die Stiftung aufmerksam zu machen und die Arbeit der KjG in Bayern finanziell zu stärken, bieten wir auch in diesem Jahr wieder **echte Nikoläuse** an.

Hinter der Aktion steckt weitaus mehr, als ein finanzielles Interesse: Mit den Nikoläusen aus fair-gehandelter Schokolade wollen wir an das Wirken des Heiligen Nikolaus von Myra, als Freund der Kinder und Helfer in der Not, erinnern und die wahre Bedeutung des Nikolaustages ins Gedächtnis rufen. Die Geschichte des Heiligen Nikolaus von Myra befindet sich ebenso auf der Umverpackung, wie Informationen zur Stiftung der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.

Auch in diesem Jahr sind die Nikoläuse 60g schwer, aus Vollmilchschokolade und mit der speziellen Umverpackung 16cm groß. Natürlich sind sie fair gehandelt – das zeigt auch das Fair-Trade-Siegel auf der Umverpackung. Der Preis pro Nikolaus beträgt 2,00€. Bei einer Abnahme von größeren Mengen (ab 50 Stück) gewähren wir 10% Rabatt (1,80€/Stück). Falls die Nikoläuse vor Ort weiterverkauft werden sollen, empfehlen wir einen Verkaufspreis von 2,50 €.

Warum sollten Sie ausgerechnet diese Nikoläuse kaufen?

1. Es sind Nikoläuse und keine Weihnachtsmänner.
2. Die Aktionsnikoläuse sind fair-gehandelt und unter nachhaltigen und menschenwürdigen Bedingungen produziert.
3. Mit dem Kauf unterstützen Sie langfristig die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit.

Bestellung, Logistik und zusätzliche Kosten

Bitte bestellen Sie die Nikoläuse bis spätestens 30. August 2024 über unseren Online-Shop unter

https://mida.kjg.de/DVEichstaett/?action=shop_order&kategorie=Nikolaus

Wir können Ihre Bestellung nur entgegennehmen, solange der Vorrat reicht. Sollten Sie Aktionspostkarten und/oder -plakate dazu wünschen, geben Sie dies bitte bei der Bestellung im letzten Schritt unter „Anmerkungen“ mit an. Da wir die Nikoläuse in Verpackungseinheiten von 12 Stück geliefert bekommen, bitten wir Sie, bei größeren Bestellmengen nach Möglichkeit 12er-Schritte zu wählen.